

7. 1. Kann die zu den Gerichtsakten überreichte Abschrift einer Klageschrift als eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde angesehen werden?
2. Zum Begriff der Absicht im Sinne der §§ 268, 272 StGB.
3. Sind die Protokolle über mündliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Urschriften der Zivilurteile öffentliche Urkunden im Sinne des § 271 StGB.?

I. Straffenat. Urk. v. 23. Dezember 1924 g. H. I 700/24.

- I. Schöffengericht Trier.
- II. Landgericht daselbst.

#### Gründe:

Die Vorinstanzen haben folgenden Tatbestand festgestellt:

Am 16. Oktober 1923 hatte der Angeklagte als Prozeßbevollmächtigter eines Landwirts, dem durch einen Kraftwagen eine Kuh überfahren worden war, bei dem Landgericht L. ein Versäumnisurteil auf Zahlung eines nach dem Gutachten Sachverständiger festzusetzenden

Schadensersatzbetrags, mindestens aber auf Zahlung von fünfzehn Millionen Mark erwirkt. Das Versäumnisurteil wurde rechtskräftig. Im November 1923 erhielt der Angeklagte die Zustimmung seiner Partei, im Hinblick auf die fortgeschrittene Geldentwertung die Aufwertung der Urteilssumme im Klageweg zu betreiben. Er stellte eigenhändig den Entwurf dieser Klage her, in deren Antrag und Begründung im ganzen fünfmal die Zahl 15 000 000 vorkam. Die mit Anfertigung der Urschrift und der Abschriften der Klage in Maschinenschrift beauftragte Bureangehilfin des Angeklagten schrieb abweichend vom Entwurf an allen fünf Stellen versehentlich statt 15 000 000 jeweils 1 500 000. Ohne das Versehen zu bemerken, reichte der Angeklagte die Urschrift und eine von ihm beglaubigte Abschrift bei dem Landgericht ein und ließ demnächst einen weiteren Durchschlag der Klageschrift mit beglaubigter Abschrift der Terminsbestimmung dem Beklagten zustellen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die zweite Klage, in dem der Beklagte wieder nicht erschien, nahm der Angeklagte Bezug auf das früher ergangene Versäumnisurteil und erklärte, er stelle den Antrag aus der Klageschrift, ohne daß dieser zur Verlesung kam. Er war hierbei der irrigen Meinung, den Antrag auf Aufwertung der fünfzehn Millionen Mark gemäß seinem Entwurf gestellt zu haben. Der Vorsitzende der Zivilkammer verkündete sodann, daß Versäumnisurteil gemäß dem Klageantrag erlassen sei. Schon vor dem Verlassen des Sitzungssaales bemerkte der Angeklagte bei nochmaliger Durchsicht seiner Handakten den Schreibfehler, machte jedoch dem Gericht, das noch mit der Verhandlung anderer Sachen beschäftigt war, keine Mitteilung davon. Am Morgen des nächsten Tages ließ er sich auf der Gerichtsschreiberei die Gerichtsakten des Rechtsstreits, in dem das Versäumnisurteil ergangen war, aushändigen. In diesen Akten befand sich bereits das von dem Gerichtsschreiber hergestellte und unterschriebene Sitzungsprotokoll und der Entwurf des erlassenen Versäumnisurteils, beides handschriftlich mit Tinte angefertigt. Der Urteilsentwurf lautete, entsprechend dem Inhalt der bei den Gerichtsakten befindlichen Klageabschrift, auf Verurteilung zur Zahlung des aufgewerteten Betrags von 1 500 000 M. Ohne Vorwissen der anwesenden Beamten fügte der Angeklagte sowohl in der Klageabschrift wie in dem Urteilsentwurf dieser Zahl mit Tintenstift jedesmal eine

Null hinzu, so daß sie in 15000000 abgeändert wurde, und zwar in der Klageabschrift an fünf, im Urteilsentwurf an zwei Stellen. Gleichzeitig nahm er dieselbe Änderung auch an der in seiner Hand befindlichen Urschrift der Klage vor, von der er dem Prozeßgegner Abschrift hatte zustellen lassen. Dann schob der Angeklagte die Akten zwischen die anderen Sitzungsakten, ohne den Gerichtsschreibereibeamten von dem Geschehenen Mitteilung zu machen. Der Kammervorsitzende, dem die Akten darauf vorgelegt wurden, fand an dem Sitzungsprotokoll, das er zunächst durchsah, nichts zu beanstanden und unterschrieb es. Bei der sich anschließenden Prüfung des Urteilsentwurfs fielen ihm dagegen die mit Tintenstift eingefügten Nullen und bei dem Vergleich mit der Gerichtsabschrift der Klage auch die darin vorgenommenen Änderungen auf; er unterschrieb infolgedessen den Urteilsentwurf nicht. Das sodann von den drei Richtern unterzeichnete Urteil legt der Aufwertung nur den ursprünglich in der Klageabschrift enthaltenen Betrag von 1500000 zugrunde.

Die Anwendung des § 267 StGB. auf diesen Sachverhalt ist frei von Rechtsirrtum. Daß die Urschrift einer bei Gericht eingereichten Klage eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturschrift darstellt, kann nicht zweifelhaft sein (RGSt. Bd. 1 S. 155; vgl. auch §§ 267, 207 ZPO.). Die festgestellte Verfälschung der Klageurschrift ist indessen der Verurteilung nicht zugrunde gelegt worden. Bei Prüfung der Frage, ob der zu den Gerichtsakten überreichten Klageabschrift die Beweisfähigkeit und damit die Urkundeneigenschaft im Sinne des § 267 StGB. zukommt, ist davon auszugehen, daß es sich hier um eine beglaubigte Klageabschrift handelt, die nach der Zivilprozeßordnung rechtlich vielfach die Stelle der Urschrift vertritt, namentlich bei Zustellungen. Ob die hier in Betracht kommende beglaubigte Klageabschrift tatsächlich zu einem solchen Zwecke verwendet wurde, wie auch der Umstand, daß nach § 133 ZPO. eine unbeglaubigte Abschrift genügt hätte, ist für ihre Urkundeneigenschaft rechtlich bedeutungslos.

Aber selbst wenn das Bewußtsein des Angeklagten von der erfolgten Beglaubigung der Abschrift im Zeitpunkt der Verfälschung nicht nachweisbar wäre (§ 59 StGB.), somit für den inneren Tatbestand rechtlich nur eine einfache Klageabschrift in Frage käme, so würde dies der Anwendung des § 267 StGB. nicht im Wege stehen.

Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist die fälschliche Anfertigung und die Verfälschung einfacher Abschriften in der Regel allerdings nicht als Urkundenfälschung anzusehen (RGSt. Bd. 26 S. 270, Bd. 29 S. 357 [359], Bd. 35 S. 145, Bd. 40 S. 179). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht unbedingt und uneingeschränkt. Die vorerwähnten Entscheidungen lassen Ausnahmen dann zu und erkennen Abschriften als beweiserhebliche Privaturlunden an, wenn sie zufolge einer besonderen gesetzlichen Norm oder nach dem Willen und der Bestimmung des Ausstellers im Rechtsverkehr an die Stelle der Urschrift treten, selbst die Urschrift sein oder dieser rechtlich gleichstehen sollen. Es ist auch keineswegs erforderlich, daß die Bestimmung wie überhaupt die Bestimmung zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen der Abschrift schon von Anfang an gegeben sein müsse; sie kann sie auch erst später erhalten haben und dadurch erst zu einer beweiserheblichen Privaturlunde geworden sein (RGSt. Bd. 17 S. 103 [108], Bd. 29 S. 357 [360]). Es kommt ferner nicht darauf an, daß die Bestimmung der Abschrift, als Urschrift zu dienen, von dem tatsächlichen Hersteller und Verwender im Rechtsleben nach außen hin ausdrücklich erklärt worden ist; es genügt vielmehr, wenn sie sich aus schlüssigen Tatsachen, wie aus der Entstehungsgeschichte, dem Zweck oder der Art des Gebrauchs der als Urschrift in Frage kommenden Abschrift oder aus sonstigen Umständen ergibt (RGSt. Bd. 40 S. 179 [180/181]).

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt läßt sich die Annahme des Vorderrichters, daß die zu den Gerichtsakten überreichte Abschrift der Klageschrift jedenfalls im Zeitpunkt ihrer Verfälschung durch den Angeklagten eine Privaturlunde im Sinne des § 267 StGB. war, rechtlich nicht beanstanden. Der Angeklagte hat, wie festgestellt, den Antrag auf Erlassung des Verfümmisurteils nicht verlesen, sondern die Verlesung durch eine Bezugnahme auf die Klageschrift ersetzt, und das Gericht hat dies für ausreichend erachtet (§ 297 Abs. 4 ZPO.). Das Verfümmisurteil wurde verkündet, ohne daß die Urteilsformel vorher schriftlich abgefaßt war (§ 311 Abs. 1 ZPO.). Da der Angeklagte die in seinen Händen befindliche Urschrift der Klage nicht zu den Gerichtsakten überreicht und das Gericht deren Vorlegung nicht verlangt hatte, da der Angeklagte auch nach Entdeckung des Schreibfehlers in der Urschrift nichts tat, um dem Ge-

nicht andere Unterlagen für die Abfassung des Verschämmisurteils zu beschaffen und den Fehler auf ordnungsmäßige Weise richtig zu stellen, konnte er gar nichts anderes annehmen, als daß die Gerichtsabschrift der Klage die alleinige und ausschließliche Grundlage für die Anfertigung des Verschämmisurteils bilden müsse und werde; er hat also gewußt und gewollt, daß die Gerichtsabschrift die Urschrift ersehe, selbst zur Urschrift werde. Die gleiche Bestimmung wird aber für das Verschämmis- und Unerkennisurteil vom Gesetz selbst getroffen. Denn nach § 313 Abs. 3 ZPO. kann ein solches Urteil in abgekürzter Form „auf die bei den Akten befindliche . . . Abschrift der Klage . . . gesetzt werden“, und gemäß § 317 Abs. 4 ZPO. erfolgt die Ausfertigung eines nach § 313 Abs. 3 hergestellten Urteils „unter Benützung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift“; diese Beglaubigung kann durch den Gerichtsschreiber oder durch den Rechtsanwalt des Klägers erfolgen. Bescheinigt wird hierbei die Übereinstimmung der Abschrift der Klageschrift mit dem Aktenexemplar, mag dieses die Urschrift oder — wie es stets im Anwaltsprozeß der Fall sein wird — eine Abschrift sein. Daß vorliegend für das Verschämmisurteil nicht die abgekürzte Form gewählt, sondern eine vollständige Urteilsformel hergestellt wurde, ist für die rechtliche Würdigung bedeutungslos. Festgestellt ist jedenfalls, daß bei diesem Sachverhalt auch für die vollständige Urteilsformel als einzige urkundliche Grundlage lediglich die Klageabschrift in Betracht kommen konnte und tatsächlich verwendet wurde und daß auch der Angeklagte bei Einsicht der Akten auf der Gerichtsschreiberei und bei Vornahme der Änderungen hierüber nicht im Zweifel sein konnte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann unerörtert bleiben, ob eine solche Klageabschrift allgemein und bereits vom Zeitpunkt ihrer Einreichung bei Gericht an als beweiserhebliche Privaturkunde anzusehen ist, und es braucht auf die gegen eine derartige Annahme gerichteten Ausführungen der Revisionsbegründung nicht eingegangen zu werden. . . .

2. Dagegen hat der strafershöhende Umstand des § 268 StGB. ebenso wie der des § 272 StGB. weder in dem angefochtenen Urteil, noch in den Gründen des in Bezug genommenen schöffengerichtlichen Urteils eine zureichende Feststellung gefunden. Nach der Entscheidung des IV. Straßenats vom 18. April 1916 (RGSt. Bd. 50

S. 55), von der abzuweichen kein Anlaß besteht, muß die Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, den — wenn auch nicht einzigen und ausschließlichen — Beweggrund für das Handeln des Täters gebildet haben. Ein solcher Beweggrund könnte möglicherweise in dem Bestreben des Angeklagten gefunden werden, zu vermeiden, daß die Mehrkosten für die aufeinanderfolgende Einklagung verschiedener Teilbeträge ihm persönlich zur Last gelegt würden. Denkbar wäre als Beweggrund auch die Vorstellung des Angeklagten, die Urkundenfälschung werde der beschleunigten Durchführung des — wenn auch an sich berechtigten — Anspruchs seines Auftraggebers dienen, also dessen Vermögenslage günstiger gestalten oder sie werde einen ihm selbst drohenden Vermögensnachteil abwenden, der darin bestanden haben könnte, daß der damalige Kläger oder andere Auftraggeber beim Bekanntwerden jenes Vergehens ihm ihr Vertrauen entziehen und daß sich infolgedessen die Einnahmen aus seiner Berufstätigkeit verringern würden (Urteil IV 533/18 vom 4. Oktober 1918). Keine dieser Annahmen findet jedoch in der Begründung des angefochtenen Urteils eine ausreichende Unterlage, weshalb Aufhebung des Urteils einschließlich der getroffenen Feststellungen und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten war.

3. Läßt sich bei der erneuten Hauptverhandlung der Erschwerungsgrund des § 272 StGB. nicht zweifelsfrei nachweisen, dann scheidet § 271 StGB. ohne weiteres aus, da der Versuch dieses Vergehens nicht für strafbar erklärt ist. Aber auch die Feststellung, daß die Urkundenfälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann die Anwendung der §§ 271, 272 StGB. nicht rechtfertigen. Der Begründung des angefochtenen Urteils läßt sich nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob die Strafkammer den Tatbestand der §§ 271, 43 StGB. durch die Veränderung des Urteilsentwurfs oder des Sitzungsprotokolls oder beider Urkunden zusammen als erfüllt ansieht. Diese Unklarheit ist indessen für die rechtliche Würdigung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Urteil und Sitzungsprotokoll in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind zweifellos öffentliche Urkunden und besitzen daher die volle Beweiskraft, die § 415 ZPO. solchen Urkunden beilegt. Allein nicht jede öffentliche Urkunde kann Gegenstand eines

Vergehenß gegen § 271 StGB. sein, sondern nur eine solche, die nach gesetzlicher Vorschrift die Wahrheit der darin bezeugten Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann beweist. Die Strafbestimmung des § 271 StGB. greift nicht weiter, als die unmittelbare äußere Beweis kraft der Urkunden sich erstreckt; aus dem Bereiche wahrer oder falscher Beurkundungen fällt alles das hinaus, wofür die öffentlichen Urkunden keine Beweis kraft besitzen, für dessen beweiskräftige Beurkundung sie nicht bestimmt sind (RGSt. Bd. 4 S. 195, Bd. 9 S. 288 [289], Bd. 16 S. 88, Bd. 20 S. 249 [250], Bd. 32 S. 386 u. a.; hinsichtlich der Urkunden des § 348 StGB. vgl. auch RGSt. Bd. 52 S. 268).

Nach diesen vom Reichsgericht entwickelten Rechtsgrundfägen kann § 271 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt keine Anwendung finden. Bezüglich des Protokolls über die mündliche Verhandlung im Zivilprozeß (§§ 159 ffg. ZPD.) bestimmt § 164 ZPD., daß die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann und daß gegen seinen diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist. Genau das Gleiche gilt nach § 274 StPD. für die Sitzungsniederschrift in Strafsachen. Bezüglich dieser hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß die ausschließliche Beweis kraft des Protokolls nur für die Strafsache, in der das Protokoll aufgenommen ist, und nur für das übergeordnete Gericht, das die Gesetzmäßigkeit des bisherigen Verfahrens nachzuprüfen hat, besteht, daß sie also nicht für und gegen jedermann wirkt (RGSt. Bd. 58 S. 58 und 378, sowie Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. März 1895 — IV 302/94<sup>1</sup>). Dieselbe Rechtslage ergibt sich wegen Gleichheit des Grundes und der gesetzlichen Bestimmung auch für die Protokolle in Zivilsachen (RGSt. Bd. 58 S. 59 und die dort angeführten Entscheidungen).

Hinsichtlich der Zivilurteile bestimmt § 314 ZPD., daß der Tatbestand (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPD.) rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis liefert. Allein abgesehen davon, daß nicht festgestellt ist, ob der Entwurf des Veräumnisurteils einen solchen

<sup>1</sup> Gruchots Beiträge Bd. 39 Nr. 77 S. 997 (1002). D. E.

Tatbestand enthielt, könnte auch diese Beweisraft sich nicht über den Rahmen des in Frage stehenden Rechtsstreits hinaus erstrecken. Darüber hinausgehende Beweisraft kommt zufolge gesetzlicher Vorschrift „für und gegen alle“ nur den rechtsgestaltenden — sogenannten konstitutiven — Zivilurteilen zu (§§ 629, 640, 641, 643 ZPO., § 1564 BGB., vgl. RGE. Bd. 14 S. 364 [374]). Für die übrigen — sogenannten deklaratorischen — Zivilurteile verbleibt es bei der Regel des § 325 ZPO. Auf die vielumstrittene Frage nach Umfang und Tragweite der Beweisraft des deklaratorischen Zivilurteils (§ 262 StPO.) braucht im übrigen um deswillen nicht näher eingegangen zu werden, weil die Strafkammer ausdrücklich festgestellt hat, der Angeklagte habe das Versäumnisurteil mit dem von ihm erstrebten Inhalt durch absichtliche Irreführung des Prozeßrichters erschleichen wollen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, an der der Senat festhält, entfällt aber die Rechtskraftwirkung und die Beweisraft des deklaratorischen Zivilurteils dann, wenn es in arglistiger, gegen die guten Sitten verstößender Weise erschlichen ist (RGE. Bd. 26 S. 305, Bd. 34 S. 279; vgl. RGZ. Bd. 61 S. 359, Bd. 67 S. 151 [153], Bd. 69 S. 277 [280], Bd. 75 S. 214). In einem Falle, wie dem vorliegend festgestellten, würde selbst zwischen den am Rechtsstreit beteiligten Parteien gemäß § 580 Nr. 2 und 4 ZPO. die Restitutionsklage stattfinden.